



Herisau, 23. Februar 2022

**Gemeinden Rehetobel und Wald: Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen
Langenegg 1, 3, 4, 6 und 7 der Wasserversorgung Heiden; Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Heiden stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung für die Gemeinde Heiden sicher. Dafür werden auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Rehetobel und Wald diverse Quellen genutzt.
2. Die Quellgruppe Langenegg umfasst 5 Quellen. Seit der Sanierung 2000 werden die Quellen 1, 3, 4 und 6 in den Sammelschacht E1 geleitet. Die Quelle 7 wird separat abgeleitet. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlagen gewährleistet werden.
3. Die Quelfassungen Langenegg liegen auf Parz. Nr. 700 (Gemeinde Rehetobel; Grundeigentümer: Martin Schoch, Obereggerstrasse 2, 9038 Rehetobel).
4. Die Wasserversorgung Heiden verfügt über die dinglichen Rechte an den zu schützenden Fassungsanlagen (Grunddienstbarkeitsvertrag vom 24. Oktober 1928).
5. Die Fassung des Quellwassers erfolgt über 5 Quelfassungen ohne Sickerleitungen (Quellwasseraufstösse im Molassesandstein). Die mittlere Quellschüttung wird nach der Sanierung mit ca. 60 l/min (ca. 30'000 m³/Jahr) angegeben.
6. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundwasserschutzzonen Langenegg wurden zusätzlich zu den Standardabklärungen Markierversuche durchgeführt. Nach ersten Entwürfen in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die Schutzzonenausscheidung nach der Sanierung der Quellen neuerlich an die Hand genommen.
7. Nach der Vorprüfung vom 17. November 2010 wurden die Grundwasserschutzzonen in der Gemeinde Wald ab 8. April 2011 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.



8. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens wurden die Grundwasserschutzzonen Langenegg auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wald geringfügig angepasst.

9. Auf eine Informationsveranstaltung wurde verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Wasserversorgung Heiden direkt informiert.

10. Der Gemeinderat Rehetobel genehmigte die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Langenegg zuhanden der Planaufgabe am 11. Februar 2021, der Gemeinderat Wald am 15. Februar 2021.

11. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen der angepassten Grundwasserschutzzonen Langenegg erfolgte ab dem 10. Mai 2021 in den Gemeinden Rehetobel und Wald während 30 Tagen.

12. Gegen die Beschlüsse der Gemeinderäte Rehetobel und Wald sind beim Amt für Umwelt respektive beim Departement Bau und Volkswirtschaft keine Einsprachen eingegangen.

13. Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 hat die Gemeinde Rehetobel die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Langenegg dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

14. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Quelfassungen Langenegg Nummern 326, 327.1 und 327.2:

Quellenkataster 756.254-G1 (Sammelschacht E1)

Quellenkataster 756.254-G22 (Quelfassung Nr. 7)

Die zu schützenden Fassungsanlagen liegen auf dem Gemeindegebiet von Rehetobel.

15. Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Schutzzonenplan um die Quelfassungen Langenegg vom 30. Juli 2015 (inkl. Gefahrenkataster)
- Schutzzonenreglement um die Quelfassungen Langenegg vom 30. Juli 2015
- Hydrogeologischer Bericht vom 15. April 2015

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan um die Quelfassungen Langenegg der Wasserversorgung Heiden wurde gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Begleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Grundwasserschutzzonen entsprechen den Anforderungen des Bundes.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfungen und der Rechtsmittelverfahren bis am 30. Juli 2015 vorgenommenen Änderungen ausgearbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement um die Quelfassungen Langenegg der Wasserversorgung Heiden kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 31 des Schutzzonenreglements um die Quelfassungen Langenegg werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Langenegg Nummern 1, 3, 4, 6 und 7, Katasternummern 756.254-G1 und -G22 (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Heiden, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarten Rehetobel und Wald werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Langenegg sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A_u ergänzt.

3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Langenegg werden aufgehoben.

4. Anmerkung im Grundbuch.



5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Dorfbrunnen- und Roosenkorporation Heiden, Postfach 301, 9410 Heiden*
- Grundbuchamt Heiden-Grub-Rehetobel-Wald, Weidstrasse 4B, 9410 Heiden**
- Gemeinderat Rehetobel *
- Gemeinderat Wald*
- Amt für Umwelt*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **- 2. März 2022**

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Landammann

Beilagen:

- * - 1 Schutzzonenplan um die Quelfassungen Langenegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Langenegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer / Technischer Bericht
- ** - 1 Schutzzonenplan um die Quelfassungen Langenegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Langenegg mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Heiden-Grub-Rehetobel-Wald

Ø PLu